

## Informationen zur Wohnungsbauprämie 2020



Sparschwein in Charlotte-Grün © Brian A Jackson/shutterstock

Sind Sie in der Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 neu in die Genossenschaft eingetreten oder haben weitere Geschäftsanteile bei uns gezeichnet? Dann besteht für Sie die Möglichkeit, für Ihre/n eingezahlte/n Geschäftsanteil/e und/oder Eintrittsgeld in 2020 beim Finanzamt eine Wohnungsbauprämie zu beantragen.

Bei der Wohnungsbauprämie handelt es sich um eine staatliche Förderung, die jedes Mitglied beantragen kann, das u.a. folgende Kriterien erfüllt:

- Vollendung des 16. Lebensjahres zum Zeitpunkt des Eintritts in die Genossenschaft
- Das zu versteuernde Einkommen bei Alleinstehenden darf nicht mehr als 25.600,00 €, bei zusammenveranlagten Ehegatten nicht mehr als 51.200,00 € betragen.

Die Prämie beträgt 8,8% Ihrer Aufwendungen im Jahr 2020 – die Höchstbeträge liegen jedoch bei 512,00 € bei Alleinstehenden bzw. 1.024,00 € bei zusammenveranlagten Ehegatten. Das bedeutet einen Auszahlungsbetrag von 45,06 € bzw. 90,11 €.

Mitglieder, die aufgrund einer Übertragung in die Genossenschaft eingetreten sind, können nur für das gezahlte Eintrittsgeld eine Wohnungsbauprämie beantragen, jedoch nicht für die übertragenen Geschäftsanteile.

Wenn Sie einen solchen Antrag stellen möchten, dann setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Wir werden Ihnen das entsprechende Antragsformular zusammen mit dem Erläuterungsbogen zusenden. Bitte reichen Sie uns Ihren ausgefüllten und unterschriebenen Antrag für die Wohnungsbauprämie 2020 bis zum 30.11.2022 ein, damit wir die Eintragung in die Sammelliste und Weiterleitung an das Finanzamt vornehmen können.

Sollte das Finanzamt Ihrem Antrag entsprechen, erfolgt die Auszahlung der Wohnungsbauprämie direkt an die Genossenschaft und darf gemäß Wohnungsbau-Prämiengesetz erst nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus der Charlotte – zusammen mit dem Auseinandersetzungsguthaben – ausgezahlt werden. Folglich bleibt die gewährte Wohnungsbauprämie solange bei uns gebunden, wie Ihre Mitgliedschaft besteht. Die Wohnungsbauprämie erhöht

nicht Ihr Geschäftsguthaben und wird weder verzinst noch für die Berechnung der Dividende herangezogen.

### Demnächst gelten höhere Einkommensgrenzen

Die Grenze für das zu versteuernde Einkommen wurde in diesem Jahr mit Wirkung ab 2022 angehoben: Bei einem Alleinstehenden sind das jetzt 35.000,00 € pro Jahr, bei Ehepaaren 70.000,00 €. Das zu versteuernde Einkommen ist das Bruttoeinkommen minus Werbungskosten, Freibeträge, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen. Mitglieder können also auch noch Wohnungsbauprämie erhalten, wenn ihr Bruttogehalt deutlich über den jeweiligen Grenzen liegt. Seit 2021 beträgt der Höchstbetrag für Aufwendungen bei Verheirateten 1.400,00 € und bei Ledigen 700,00 €. Der Prozentsatz für die Wohnungsbauprämie wurde ebenfalls auf 10% der Aufwendungen angehoben. Das bedeutet einen Auszahlungsbetrag von 70,00 € bzw. 140,00 €.

Sollten Sie Fragen zu diesem Thema haben, wenden Sie sich bitte an Frau Sperling unter  320 002-14 0